

INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT DER KINDERTAGESSTÄTTEN DER STADT GUNDELSHEIM



Gundelsheim
Deutschordensstadt
am Neckar



INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung und Bausteine des institutionellen Schutzkonzeptes	Seite 3
2. Unser Ziel und Kultur der Achtsamkeit	Seite 4
3. Risikoanalyse	Seite 5
4. Beispiele und Lösungsvorschläge zur Risikoanalyse	Seite 6
5. Personalauswahl und Personalentwicklung	Seite 7 – 8
6. Verhaltenskodex	Seite 9
7. Dienstanweisungen und hausinterne Verhaltensregeln	Seite 10
8. Beratungs- und Beschwerdewege	Seite 11 - 12
9. Nachhaltige Aufarbeitung bei einem aufgetretenen Fall	Seite 13
10. Verankerung im Qualitätsmanagement, Aus- und Fortbildung	Seite 14
11. Fortbildungen und Informationen für Eltern	Seite 15
12. Beratungsstellen im Landkreis Heilbronn	Seite 16



EINLEITUNG

KINDER SCHÜTZEN – UNSER AUFTRAG

Um den Schutz von unseren Kindern vor psychische und physische Gewalt in unseren städtischen Kindertageseinrichtungen in Gundelsheim bestmöglich zu gewährleisten, haben wir dieses institutionelle Schutzkonzept erstellt. Dies gilt für alle Kindertageseinrichtungen der Stadt Gundelsheim.

Hierbei geht es um wirksame Schutzmaßnahmen für die Kinder in unseren Einrichtungen sowie um schnelle und kompetente Hilfe, falls Kinder in der Einrichtung von sexualisierter Gewalt betroffen sind. Weiter sollen sie von übergreifendem Verhalten durch Mitarbeiter/-innen in den Kindertageseinrichtungen geschützt werden.

In unseren städtischen Kindertageseinrichtungen werden Kinder ab einem Jahr bis zum Übergang zur Schule betreut.

Das vorliegende Schutzkonzept kann auf der Homepage der Stadt Gundelsheim unter www.gundelsheim.de eingesehen werden.

Außerdem gilt bei uns die Umsetzung des § 8a SGB VIII.

Bausteine des Institutionellen Schutzkonzeptes



UNSER ZIEL

KINDER SCHÜTZEN – UNSER AUFTRAG

Das Ziel jedes Institutionellen Schutzkonzeptes ist die **Kultur der Achtsamkeit** zu leben. Basierend auf der **Grundhaltung von Wertschätzung und Respekt** erfordert diese Kultur neben einem bewussten und reflektierten Umgang mit sich selbst auch einen behutsamen und wertschätzenden Umgang mit den Mitarbeitenden und den schutz- oder hilfebedürftigen Menschen.

Achtsamkeit wird in Einrichtungen und Gemeinschaften erfahrbar durch klar geregelten Schutz vor Grenzverletzungen, um den alle wissen und der von allen umgesetzt wird. Dabei braucht es Feinfühligkeit, denn jede Person hat ihre eigenen Grenzen, die es zu achten gilt.

*ACHTSAMKEIT IST DIE BEWUSSTE, NICHT
URTEILENDE ANWESENHEIT IM HIER UND JETZT*

„SEIN STATT TUN“



RISIKOANALYSE

Die Risikoanalyse steht als erster Schritt für diesen längerfristigen Entwicklungsprozess einer Präventionsordnung.

Dabei setzen sich Arbeitgeber mit ihren eigenen Strukturen auseinander und überprüfen bei einer Bestandsaufnahme, ob und **bei welchen alltäglichen Arbeiten Risiken oder Schwachstellen bestehen.**

Hierbei stellen sich folgende Fragen:

- Welche Personen/Gruppierungen können hier sexualisierter Gewalt ausgesetzt sein?
- An welchen Orten/in welchen Räumen besteht ein besonderer Gefährdungsmoment?
- Gibt es Regeln für angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz? Wenn ja, welche?

- Spielt das Thema sexualisierte Gewalt bei Einstellungsgesprächen und Beauftragungen von Ehrenamtlichen eine Rolle?
- Gab es vor Ort bereits Vorfälle sexualisierter Gewalt und wie war der Umgang damit?
- Gibt es klare Handlungsweisen, wie mit bestimmten Vorfällen umzugehen ist?
- Wie positioniert sich der Träger zum Thema sexualisierte Gewalt?
- Gibt es auf allen Ebenen in Wissen über das Thema sexualisierte Gewalt und ein Bewusstsein darüber, was alles sexualisierte Gewalt begünstigen kann.
- Woran nehmen Sie wahr, dass Prävention hier ernst genommen wird?
- Wie geht man mit psychischer Gewalt um?

BEISPIELE UND LÖSUNGSVORSCHLÄGE ZUR RISIKOANALYSE

Risiko 1 – Rückzugsorte & Verstecke der Kinder nicht immer gut einsehbar

Jede Kita hat ihre eigenen spezifischen baulichen Gegebenheiten, die Risiken bergen bzw. nicht immer einsehbar sind, aber dennoch alle Bereiche sind, wo Kinder alleine spielen können und dürfen, falls sie sich zurückziehen möchten.

Unsere Lösung: Kinder können unter Einhaltung bestimmter mit den Fachkräften vereinbarten Regeln alleine spielen und dürfen sich zurückziehen und sich verstecken.

Risiko 2 – 1:1 Situation

1:1 Situation entstehen beim Wickeln, bei der Entwicklungsdokumentation, bei der Einzelförderung, wenn ein Kind verletzt ist oder Trost braucht, beim Schlafen, beim Aufwecken, bei der Hilfe beim Toilettengang oder beim Wechseln der Kleidung.

Unsere Lösung: Diese Situationen bedürfen klarer Regeln und Absprachen. In allen Situationen ist eine klare Kommunikation unerlässlich.

Risiko 3 – Überforderung der Mitarbeiter

Bei Stresssituationen kann es passieren, dass Mitarbeiter überfordert werden.

Unsere Lösung: Hierbei ist es wichtig, dass eine professionelle Haltung nicht verloren geht. Der Träger versucht die Mitarbeiter/-innen zu unterstützen und fortzubilden um diese Situationen zu minimieren.



PERSONALAUSWAHL UND PERSONALENTWICKLUNG

1.1 Stellenausschreibung

Eine erste Information über das institutionelle Schutzkonzept der Einrichtung zur Prävention von sexualisierter Gewalt gegen Kinder findet in der Stellenausschreibung statt.

1.2 Bewerbungsgespräch

Neben Fragen in Bezug auf die fachliche und persönliche Eignung wird im Bewerbungsgespräch auch ein Eindruck des Sozialverhaltens gewonnen. Zudem wird von dem Träger und der Einrichtungsleitung durch geeignete Fragen versucht zu ermitteln, warum der/die Mitarbeiter/in mit Kindern arbeiten möchte. Auch der angemessene Umgang mit Nähe und Distanz und die bisherige Vorerfahrung mit dem Thema „Prävention von (sexueller) Gewalt gegen Minderjährige“ werden bei dem Bewerbungsgespräch angesprochen.

Der/Die Bewerber/-in, die in dem Bewerbungsgespräch überzeugen konnten und zu einer Hospitation in der Einrichtung eingeladen wird, wird das Schutzkonzept von der Leitung ausgehändigt.

Hierbei werden dem/der Bewerber/in zunächst die Einrichtung, das Konzept und das pädagogische Team vorgestellt. Die Einrichtungsleitung entscheidet dann zusammen mit dem Träger, welche/r Bewerber/in eingestellt wird.

1.3 Persönliche Eignung

Es muss gewährleistet werden, dass die Bewerber neben der fachlichen Qualifizierung auch über die persönliche Eignung verfügen. Bewerber/innen dürfen auf keinen Fall eingestellt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach §174 StGB oder weiteren sexualbezogenen Straftaten des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

PERSONALAUSWAHL UND PERSONALENTWICKLUNG

1.4 Erweitertes Führungszeugnis (EFZ)

Ohne die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses darf keine Tätigkeit in den Einrichtungen aufgenommen werden. Die Vorlagepflicht gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung. Sowohl hauptamtliche Beschäftigte als auch ehrenamtliche Mitarbeiter/innen müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Das erweiterte Führungszeugnis muss alle fünf Jahre erneut von allen Mitarbeitenden vorgelegt werden.

1.5 Selbstverpflichtungserklärung

Bei der Einstellung eines neuen Mitarbeiters hat der Träger die Pflicht, eine Selbstverpflichtungserklärung einzuholen. Ohne diese darf die Tätigkeit in der Einrichtung nicht aufgenommen werden. Mit der Selbstverpflichtungserklärung versichert der/die Beschäftigte, dass er/sie nicht wegen einer Straftat nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches verurteilt worden ist oder entsprechende Verfahren anhängig sind. Des Weiteren verpflichtet man sich mit der Unterschrift, den Träger über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren.

1.6 Personalentwicklung

Zur Personalentwicklung finden regelmäßig Mitarbeitergespräche mit der Einrichtungsleitung statt, um wichtige Themen, die den Mitarbeiter betreffen, zu besprechen. Hier wird zum Beispiel das Thema Nähe und Distanz aufgegriffen, sowie die persönliche Weiterentwicklung, Stärken und Schwächen des Mitarbeiters besprochen. Auch findet in der Regel jede Woche eine Teamsitzung statt, um sich über Probleme, die während der Arbeitswoche aufgetaucht sind, auszutauschen, diese zu lösen und sich gegenseitig Feedback über die Arbeitsweise oder bestimmte Geschehnisse / Ereignisse geben zu können. Zudem findet eine regelmäßige Kommunikation über das Thema „Prävention von sexueller Gewalt“ im Team und mit den Trägerverantwortlichen statt.

1.7 Schulungen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden nach Arbeitsaufnahme zeitnah geschult.

Die Qualifizierungsmaßnahmen und Fortbildungen müssen in regelmäßigen Abständen aufgefrischt werden.

VERHALTENSKODEX

Die verbindlichen und konkreten Verhaltensregeln sollen sich vor allem auf folgende Bereiche beziehen:

- Pflege, Wickeln und Toilettengang
- Doktorspiele
- Schlafsituation
- Essenssituation
- Nähe und Distanz
- Selbstbestimmung der Kinder
- Achtsamkeit
- Partizipation
- Beschwerden der Kinder
- Interaktionen
- Macht



DIENSTANWEISUNGEN UND HAUSINTERNE VERHALTENSGEGELN

Trägeraufgabe

Nach § 47 SGB VIII besteht eine Meldepflicht. Das heißt, der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Namen und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,
2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, sowie
3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung

anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.

Wenn das körperliche, seelische und geistige Wohl des Kindes gefährdet ist und die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, besteht nach § 1666 Abs. 1 BGB eine Kindeswohlgefährdung. Hierbei sind die Erzieherinnen und Erzieher und sonstigen pädagogische Fachkräfte genauso für die Abwendung der Gefahr verantwortlich wie die Erziehungsberechtigten. Die Gefährdung sollte möglichst früh erkannt werden.

Bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung werden alle Beobachtungen ausnahmslos und genau dokumentiert und anschließend in einer Teamsitzung besprochen. Der Träger wird unverzüglich über den Verdacht in Kenntnis gesetzt. Um einen Verdacht besser einschätzen zu können, kann die Fachberatung zur Hilfe genommen werden.

Bei Gefahr im Verzug werden die Erziehungsberechtigten nicht über den Verdacht informiert. Es darf ausschließlich nach den gesetzlichen Vorgaben gehandelt werden. Die in diesem Schutzkonzept vorgegebenen Beratungs- und Beschwerdewege sind einzuhalten.



BERATUNGS- UND BESCHWERDEWEGE

Für Eltern

Für Eltern gegen das Personal

Für Kinder

Für Eltern:

Wir stehen in engem Kontakt mit den Eltern unserer städtischen Kindertageseinrichtung.

Ein regelmäßiger Austausch findet in Tür- und Angelgesprächen, in regelmäßigen Elterngesprächen, Elternabenden und auch Elternbeiratssitzungen statt.

Die Eltern können sich jederzeit mit einer Beschwerde an eine Erzieherin, die Leitung, den Träger direkt oder den Elternbeirat wenden.

Das kann sowohl in einem Tür- und Angelgespräch, einem Elterngespräch oder auch im Gespräch mit der Leitung direkt stattfinden.

Die Ansprechpartner auf Trägerseite und des Elternbeirats werden den Eltern anhand eines Aushangs in der Einrichtung aufgezeigt.

Die Beschwerde wird in einem standardisierten **Beschwerdeformular** aufgenommen.

Beschwerde für Eltern über das Personal:

Bei Beschwerden über das Personal ist der Träger immer zu informieren oder miteinzubeziehen. Wenn möglich, setzen wir uns direkt mit den Eltern in Verbindung, um nach tragbaren Lösungen zu suchen und zu finden.

Uns ist es wichtig, hier transparent zu handeln und die Eltern bestmöglich miteinzubeziehen.

In manchen Vorliegen bzw. Fällen ist allerdings eine Vorbesprechung im Team oder mit dem Träger erforderlich, bevor man in das gemeinsame Gespräch mit den Eltern gehen kann. Die Ergebnisse des Gespräches werden nach der Bearbeitung zum nächstmöglichen Zeitpunkt von der Erzieherin, die die Beschwerde aufgenommen hat, der Leitung oder vom Träger an den Beschwerdeführer weitergeleitet. Betrifft das Ergebnis die gesamte Einrichtung, gibt es einen Aushang, einen Elternbrief, eine E-Mail oder einen Elternabend.

Sollte das Ergebnis für den Kläger nicht zufriedenstellend sein, so gibt es die Möglichkeit eines weiteren Gespräches, um die Vorstellungen und Lösungsmöglichkeiten gemeinsam zu klären. Hier steht das Wohl des Kindes für uns immer an erster Stelle.

BERATUNGS- UND BESCHWERDEWEGE

Wichtig hierbei ist uns besonders, dass eine konstruktive Gesprächsbasis bewahrt wird, um die Sachlage von allen Seiten wertfrei zu beleuchten. Wir achten auf eine wertschätzende und vertrauliche Atmosphäre bei all unseren Gesprächen und nehmen jedes Anliegen ernst.

Am Ende des Kindergartenjahres werden die eingegangenen Beschwerden gemeinsam mit dem Träger ausgewertet.

Beschwerde für Kinder:

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind stets aufmerksam und offen für die Bedürfnisse, die Wünsche, Gedanken und Gefühle der Kinder. Wir nehmen die Unzufriedenheit der Kinder sehr ernst.

Wichtig ist uns, dass unsere Kinder wissen, welche Rechte sie haben und welche Möglichkeiten ihnen zur Verfügung stehen.

Alle Mitarbeiter sind offen für die Beschwerde der Kinder.

Dabei achten wir auf verbale als auch nonverbal geäußerte Beschwerden.

Wir achten darauf, dass alle Kinder die Möglichkeit haben, sich einzubringen und Beschwerden oder Anregungen auszudrücken.

Falls das Kind eine Beschwerde äußert, wird diese gemeinsam mit dem Kind dokumentiert.

Selbstverständlich haben die Kinder jeder Zeit im Alltag die Möglichkeit, auf eine Erzieherin zuzugehen und ihr Anliegen zu besprechen. Hier ist es uns wichtig, dass das Kind selbstständig entscheidet, wem es sich anvertraut.



NACHHALTIGE AUFARBEITUNG

In der nachhaltigen Aufarbeitung geht es darum, **Grenzüberschreitungen** bzw. Übergriffe verantwortungsvoll und nachhaltig aufzuarbeiten.

Hier ist es wichtig, die Situation genau zu beleuchten und alle betroffenen Seiten mit ihren Bedürfnissen, Sorgen und Ängsten sowie die Strukturen vor Ort in den Blick zu nehmen.

Dies erfolgt gemeinsam mit den Kindern, mit den Eltern und im Team der städtischen Kindertageseinrichtung.



Eine nachhaltige Aufarbeitung mit den Kindern enthält folgende Schritte:

- Aufarbeitung der Situation in Form von Projektarbeit zum Beispiel zu folgenden Themen:
 - Intimsphäre
 - Grenzen
 - Mein Körper und ich
 - Nähe und Distanz
- Fragen und Ängste der Kinder aufzugreifen und offen damit umgehen
- Gemeinsame Regeln regelmäßig reflektieren und dahingehend verändern oder verbessern
- Vertrauensperson muss greifbar sein und bei Bedarf zur Verfügung stehen
- Beobachtung und Dokumentation

QUALITÄTSMANAGEMENT / Aus- und Fortbildung

Das Schutzkonzept wird allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Erziehungsberechtigten in den Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Das Schutzkonzept ist auf der Homepage der Stadt Gundelsheim einsehbar: www.gundelsheim.de → Leben und Wohnen → Bildung & Betreuung → Städtische Kindergärten

Das Schutzkonzept wird regelmäßig von den Einrichtungen zusammen mit dem Träger überprüft und gegebenenfalls verändert bzw. weiterentwickelt. Das Schutzkonzept wird spätestens alle fünf Jahre oder bei einem Vorfall sexualisierter Gewalt überprüft.

An Qualifizierungsmaßnahmen und Fortbildungen zum Thema Prävention müssen alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Einrichtung tätig sind, in regelmäßigen Abständen teilnehmen. Dabei werden die rechtlichen Grundlagen zu sexueller Gewalt, die unterschiedlichen Formen von Grenzverletzung sowie das Erkennen von sexueller Gewalt, der Umgang mit Krisensituationen und deren Vorbeugung behandelt.

Alle nicht-pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die Pflicht, an eintägigen Schulungen zu dem Themenbereich sexuelle Gewalt gegen Minderjährige teilzunehmen. Bei Erzieherinnen und Erziehern und sonstigen pädagogischen Fachkräften muss mindestens eine zweitägige Schulung zu diesem Themenbereich erfolgen.

Neu eingestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten in der Regel nach Arbeitsaufnahme oder falls das im Ausnahmefall nicht möglich ist, alsbald danach geschult werden. Die Qualifizierungsmaßnahmen und Fortbildungen müssen in regelmäßigen Abständen aufgefrischt werden. Sie sollten nicht länger als fünf Jahre auseinanderliegen.



Informationen für Eltern

Damit Sie als Eltern ideal über die Betreuung Ihrer Kinder informiert sind, sind hier die Informationsstellen der Stadt Gundelsheim aufgeführt:

Elternfortbildungen

- **Im Einzelfall:** externe Anbieter und soziale Einrichtungen, z.B. Haus der Familie, Jule, etc.

Informationssicherung

- Neue Eltern erhalten im Aufnahmegespräch Informationen über das Schutzkonzept. Das institutionelle Schutzkonzept können die Eltern auf der Homepage der Stadt Gundelsheim unter www.gundelsheim.de einsehen.
- Für detaillierte Informationen kann auf Anfrage das ausführliche Schutzkonzept zur Einsicht eingesehen werden.



BERATUNGSSTELLEN IM LANDKREIS HEILBRONN

Beratungsstelle für Familie und Jugend

Landratsamt Heilbronn, Jugendamt Besondere Dienste,
Lerchenstr. 40, 74072 Heilbronn
Tel.: 07131/994-338,
Koordinationsstelle frühe Familienhilfen
- KOFFer, Tel.: 07131/994-7030 u. -546

Psychologische Familien- und Lebensberatung

Jugendliche, junge Erwachsene, Einzelne, Paare und Familien
Caritas-Heilbronn-Hohenlohe,
Heinrich- Fries-Haus, Bahnhofstraße 13, 74072 Heilbronn
Tel.: 07131/89 089-302, Fax: 07131/89 809-350

Frühförder- und Frühberatungsstellen

Pädagogische Audiologie -
Sonderpädagogische Beratungsstellen an der Lindenparkschule
Staatliches SBBZ, mit Internat, Förderschwerpunkte: Hören, Sprache
Lachmannstr. 2-14, 74076 Heilbronn,
Tel.: 07131/9469-224

Häusliche Gewalt

NOTRUF Beratungsstelle, pro familia
Beratung, Information und Prävention bei sexueller und häuslicher Gewalt
Tel.: 07131/93 00 90

Beratungsteam für Schwangerschaft, Familie und besondere Lebenssituationen

Diakonisches Werk, Schellengasse 9, 74072 Heilbronn,
Tel.: 07131/ 9644-41, Fax: 07131/9644-99,

Cityseelsorge Heilbronn, K-Punkt, Gespräch, Seelsorge - Information

Heinrich-Fries-Haus, Bahnhof Straße 13, 74072 Heilbronn
Tel.: 07131/89809-600, Fax. 07131/89809-650

Pro Familia Heilbronn e.V., Moltkestr. 56, 74076 Heilbronn,

Tel.: 07131/89177

Fax: 07131/5944896

- Information und Beratung für Frauen und Mädchen bei sexueller Gewalt
- Paar-, Lebens-, Schwangerschafts- und Sexualberatungsstelle

Beratungsstelle für Familie und Jugend

Information zu Sexualität und Hilfe bei sexuellem Missbrauch - JUMäx
Landratsamt Heilbronn, Jugendamt, Besondere Dienste,
Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn
Tel.: 07131/994-400